Zeitschrift: Lenzburger Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürger-Kulturkommission Lenzburg

**Band:** 73 (2002)

Artikel: Herrschaftswandel auf Schloss Lenzburg

Autor: Lüthi, Benedikt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-917891

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Herrschaftswandel auf Schloss Lenzburg

von Benedikt Lüthi

Aspekte zur Ablösung der habsburgischen Machtposition durch das

# bernische Staatswesen im 15. Jahrhundert

# Einleitung

Die Übernahme der Lenzburg durch die Berner im Zuge der Eroberung des Aargaus stellt man sich bisweilen als einen entschlossenen militärischen Akt vor. Diese Sichtweise wird durch das in der Volksschule vermittelte Geschichtsbild zusätzlich bestärkt. In vielen Schulbüchern wird noch immer die aus dem 16. Jahrhundert von Aegidius Tschudi<sup>1</sup> stammende und von Friedrich Schiller<sup>2</sup> mystifizierte Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft vermittelt. Darin wird das Entstehungsdatum auf den 1. August 1291 terminiert und die weitere Festigung der Eidgenossenschaft grundsätzlich mit den Siegen in wichtigen Schlachten und Eroberungszügen gegen die Habsburger begründet. Das Bild des «echten Eidgenossen als urdemokratischer Adelsfresser»<sup>3</sup>, das in den meisten Köpfen als Element schweizerischem Selbstverständnisses festhaftet, lässt sich auch von der modernen Geschichtsschreibung fast nicht korrigieren. Es besteht immer noch der unselige Eindruck, dass die Eidgenossenschaft nur entstehen und sich festigen konnte, weil sie sich militärisch stärker als die Habsburger Herrschaft erwies. Dies ist um so bedauerlicher, als vor allem kriegerische Einzelereignisse fokussiert werden. Die Prozesse und Ursachen, die diese eidgenössischen Erfolge in den Schlachten herbeiführten, werden dabei weitgehend ausgeblendet.

Die Entwicklungen um den Herrschaftswandel auf dem Schloss Lenzburg zeigen auf, dass eine solch einseitige Betrachtungsweise zu keinen befriedigenden Ergebnissen führen kann.

Die Tatsache, dass sich die Ablösung der habsburgischen durch die bernische Herrschaft über knapp dreissig Jahre hinzog, ist ein Hinweis dafür, dass es sich dabei um einen langwierigen, facettenreichen Prozess handelte. Dabei

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stettler, Habsburg und die Eidgenossenschaft, S. 750. Zu Tschudis Bild von der Entstehung der Eidgenossenschaft vgl. Bernhard Stettler, Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, 1. Ergänzungsband, Bern 1970.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der deutsche Dichter Friedrich Schiller (1759–1805) machte mit seinem Schauspiel «Wilhelm Tell» (1804) die «Entstehung der Eidgenossenschaft» weltbekannt und trug viel zur Mythenbildung über den Bund von 1291 bei. In der schweizerischen Gründungsgeschichte ist es eine der vieldiskutierten Fragen, ob der Bund von 1291 als eine kleinräumige, vor allem der Durchsetzung eines übergeordneten Rechts im Innern gewidmete Einigung der auf einander angewiesenen Länder am Vierwaldstättersee, Uri, Schwyz und Unterwalden, war, oder ob ihm die Bedeutung eines politischen Abwehrbundes gegen die habsburgische Gefahr zukomme. Vgl. hierzu Im Hof Ulrich, Ducrey Pierre u.a., Geschichte der Schweiz und der Schweizer, S. 171 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sablonier, Adel im Wandel, S. 10.

stellt sich die Frage, auf welche Art und Weise die österreichische Machtposition auf Schloss Lenzburg an das bernische Staatswesen überging. Als weitere Fragestellungen ergeben sich daraus, wie sich das bernische von dem habsburgischen Herrschaftssystem unterschied, und welche Veränderungen sich daraus für die Untertanen ergaben. Diese Themenbereiche werden in den Kapiteln 2 und 3 behandelt. Mit der Beschreibung von überregionalen politischen Konstellationen in Kapitel 1 und einer skizzenhaften Untersuchung der Ursachen für den langjährigen Machtverschiebungsprozess im Aargau in Kapitel 4, soll der eigentliche Themenbereich um den Herrschaftwandel auf Schloss Lenzburg in einen Rahmen gestellt werden.

Bei der Bearbeitung des Themas konnte auf eine recht reichhaltige lenzburgische Geschichtsschreibung zurückgegriffen werden. Weiter existieren einige neuere Werke, die den bernischen Eroberungszug in den Aargau eingehend behandeln. Die Quellen zum Amt und zur Stadt Lenzburg sind weitgehend in Sammelbänden zu finden.

# 1. Die Eroberung des Aargaus

Den Ereignissen, die 1415 die erfolgreiche Durchsetzung des eidgenössischen und vor allem bernischen Machtwillens im Aargau herbeiführten, gingen im wesentlichen zwei Entwicklungen voraus. Im 14. Jahrhundert zeichnete sich ein schleichender Machtverschiebungsprozess zugunsten der aufstrebenden Eidgenossen und zuungunsten der habsburgischen Herzöge im österreichischen Aargau¹ ab. Auf die Ursachen und Bedingtheiten für den Auflösungsprozess habsburgisch-landesherrlicher Herrschaftsstrukturen soll später in Kapitel 4 näher eingetreten werden. Weiter spielten aussergewöhnliche politische Konstellationen innerhalb der Reichspolitik von König Sigmund eine tragende Rolle.

Diese reichspolitischen Umstände und die anschliessende Eroberung des Aargaus beschäftigen uns in den folgenden Abschnitten. Dabei wird ausschliesslich der bernische Feldzug behandelt.

# 1.1. Der Konflikt zwischen dem deutschen König Sigmund und dem habsburgischen Herzog Friedrich IV.<sup>2</sup>

«Das Verhältnis zwischen dem aus dem Hause Luxemburg stammenden deutschen König Sigmund und dem Habsburger Herzog Friedrich IV. wird am zutreffendsten als Konkurrenzverhältnis bezeichnet.»<sup>3</sup> Als Ausgangspunkt dieses Konkurrenzverhältnisses darf wohl die unter König Karl IV., dem Vater

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Aargau hat in seiner Geschichte bezüglich Umfang und Raum manche Veränderung erfahren. In den folgenden Ausführungen wird darunter der geographische Raum zwischen Aare, Wigger und Reuss inkl. Wasserschloss und Raum Baden, südlich begrenzt durch die Horizontallinie 235 verstanden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die folgenden Ausführungen zum Konflikt zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich IV., zum Konzil von Konstanz und dem bernischen Eroberungszug basieren im wesentlichen auf: Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 8–97, Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 141–151, Im Hof, Geschichte der Schweiz, S. 215–283, Feller, Geschichte Berns, S. 241–248, Seiler, Geschichte des Aargaus, S. 35–45.

von Sigmund, verfasste Goldene Bulle aus dem Jahre 1356 bezeichnet werden.<sup>4</sup> Darin wurden die sieben Kurfürsten bestimmt, die das Wahlgremium für die Bestellung des deutschen Königs darstellten. Obwohl das Haus Habsburg zu den bedeutendsten und mächtigsten Potenzen innerhalb des deutschen Reichs gehörte, wurde ihm in der Goldenen Bulle die Kurwürde nicht zugestanden. Als Reaktion entstanden 1358/59 in der Kanzlei des Herzog Rudolf IV<sup>5</sup>. die sog. Österreichischen Hausprivilegien. Darin wurde u.a. festgehalten, dass der Herzog weder verpflichtet sei, dem Reich gegenüber Dienstleistungen zu erbringen, noch zum Besuch des Reichstages angehalten werden könne<sup>6</sup>. Diese gegensätzlichen Machtansprüche waren Grund für einen sich anschwellenden Konflikt, dessen Eskalation nur eine Frage der Zeit sein sollte.

#### 1.2. Das Konzil von Konstanz 1415

Das Konzil von Konstanz 1415 bildete schliesslich den Rahmen für die offene Austragung des Streites zwischen Sigmund und Friedrich. König Sigmund sah in der Lösung der Kirchenkrise<sup>7</sup> auf der Grundlage eines von ihm einberufenen Generalkonzils die einmalige Chance, die Machtgrundlage des deutschen Königtums, und damit seiner selbst zu vergrössern. Dabei waren seine Ambitionen, die gespaltene Kirche wieder zu vereinen so gross, dass er 1413 die Reise nach Italien antrat, um für das Konzil zu werben<sup>8</sup>. Es gelang ihm nicht nur den Pisaner Papst Johannes XXIII. zur Teilnahme am Konzil zu verpflichten, sondern gleichzeitig auch noch die Wahl des Konzilortes (auf Reichsboden) ganz zu seinen Gunsten zu entscheiden. Auf der Rückreise kündete König Sigmund Bern seinen Besuch an. Im Juli 1414 traf der König in Bümpliz ein, und die Stadt Bern gab ihm einen prächtigen Empfang.<sup>9</sup> Es ist anzunehmen, dass dabei der König und der Berner Rat eine gemeinsame Po-

<sup>3</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 22.

<sup>4</sup> Betr. der Golden Bulle vgl. Müller, K. (Hg.). Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Bern 1964. Die Goldene Bulle (Bulle ist die Bezeichnung für verschiedene Urkunden) war das Reichsgrundgesetz, das 1356 an den Reichstagen zu Metz und zu Nürnberg angenommen wurde. Die Goldene Bulle regelte die Königswahl und die Stellung der Kurfürsten. Sie war bis 1806 das wichtigste Verfassungsgesetz des Hl. Römischen Reichs. Die Kurfürsten wurden darin mit verschiedenen Privilegien (Unteilbarkeit der Kurlande, Erbfolgerecht der Erstgeborenen und seiner Nachkommen, unbeschränkte Gerichtsbarkeit innerhalb der Territorien) ausgestattet und endgültig als Wähler des Königs bestätigt. Nach kirchlichem Vorbild (Kardinalskollegium, Domkapitel) wurden 7 Kurfürsten bestimmt. Es waren dies die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen.

<sup>5</sup> Herzog Rudolf IV. (1339–1365) «der Stifter» war ein Onkel von Friedrich IV. «mit den leeren Taschen». Einige kurze Hinweise zu diesen beiden habsburgischen Exponenten finden sich in: Hamann, Die Habsburger, S. 407–410 und S. 148 f.

<sup>6</sup> Vgl. Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 15 und 16.

<sup>7</sup> Im Jahre 1415 hatte die Kirche gleich drei Oberhäupter die sich gegenüberstanden. In Avignon Papst Benedikt XIII., in Rom Papst Gregor XII. und in Pisa Papst Johannes XXIII.

<sup>8.</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 11.

<sup>9</sup> Vgl. Feller, Geschichte Berns, S. 243.

litik gegenüber Friedrich IV. aushandelten und bereits gewisse Möglichkeiten für den späteren bernischen Eroberungszug in den Aargau erörterten.<sup>10</sup>

Gegen Ende des Jahres 1414 eröffnete Sigmund in Konstanz das Konzil. Schon bald wurde klar, dass nur eine Absetzung aller drei Päpste die Lösung des Schismas bringen konnte. Papst Johannes XXIII. sah, dass er nicht auf die Unterstützung des Königs zählen konnte und sich die Lage gegen ihn entwickelte. Nachdem er in einem Prozess abgesetzt worden war, floh Johannnes XXIII. aus der Konzilsstadt. Als eigentlicher Fluchthelfer wirkte dabei Friedrich IV. mit. Dieser Einsatz war ein Affront gegenüber König Sigmund, der sich und seine Reichs- und Kirchenpolitik bedroht sah. Sigmund stufte den Vorfall als reichs- und kirchenfeindlich ein und nahm ihn zum willkommenen Anlass, seinen Widersacher zu ächten. Nach Reichsrecht<sup>11</sup> hatte nun Friedrich IV. seine Länder verloren. Friedrichs Nachbarn waren gleichzeitig verpflichtet, dem königlichen Ruf Folge zu leisten und alle Amter und Städte Friedrichs zu Handen des Reiches einzuziehen. Die Eidgenossen waren damit aufgefordert, im Rahmen dieser Strafaktion den Aargau zu besetzen. Während sich die Eidgenossen zögerlich verhielten und sich auf den erst kürzlich, im Jahre 1412 erneuerten fünfzigjährigen Frieden mit Osterreich-Habsburg beriefen, «schritt Bern, das auf den Reichskrieg gehofft und gewartet hatte, unverzüglich und für sich allein zur Tat.»<sup>12</sup>

# 1.3. Der bernische Eroberungszug in den Aargau

Mitte April schlugen die Berner los. Die Operation war schon vorgängig vorbereitet worden. Bern handelte mit grosser Eile und viel Geschick, indem die Hauptmacht gleichzeitig auf die Schlüsselstellen Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg und Brugg angesetzt wurde. Die in «krancken muren» gelegene Stadt Lenzburg kapitulierte schon am 20. April 1415.

Dank dem raschen militärischen Erfolg konnte Bern den Krieg fortan vor allem auf diplomatischem Weg führen. Je stärker Bern war, desto mehr konnte es auf Waffengewalt verzichten und mit seiner Anziehungskraft wirken. Feller verwendet dafür den Begriff «der Politik der friedlichen Durchdringung». <sup>14</sup> In der Tat schob sich das Herr vorwärts «nicht so sehr von Sieg zu Sieg, als von Gewinn zu Gewinn schreitend». <sup>15</sup> Der habsburgische Landvogt des Aargaus, Ritter Burkhard von Mansberg, zog sich mit seinen wenigen Truppen in den Stein von Baden zurück, der im österreichischen Aargau den Verwaltungsmit-

<sup>10</sup> Vgl. Feller, Geschichte Berns, S. 244.

<sup>11</sup> Eine detailierte Beschreibung der Ereignisse in einem rechtsgeschichtlichen Zusammenhang findet sich in Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 18–21.

<sup>12</sup> Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 143.

<sup>13</sup> Siegrist, Lenzburg, S. 70.

<sup>14</sup> Feller, Geschichte Berns, S. 234.

<sup>15</sup> Fischer von, R. Die Feldzüge der Eidgenossen diesseits der Alpen vom Laupenstreit bis zum Schwabenkrieg. In: Schweizer Kriegsgeschichte I/2. Bern 1935, S. 55, zit. Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 143.

telpunkt dargestellt hatte. Hinter ihm brach die österreichische Herrschaft widerstandslos zusammen. Nacheinander ergaben sich Zofingen, Aarburg, Aarau und nach kurzem aussichtslosem Widerstand auch Brugg. Der Berner Chronist Justinger schreibt, dass in 17 Tagen 17 Städte erobert wurden: «Als die von Bern in dem Ergow also reiseten sibenzehen tage, also gewunne si ouch sibenzehn gemureter slossen, es weren stet oder vestinen, die gen Bern huldeten oder verbrent wurdent». 16 So verblieb das letzte habsburgische Widerstandsnest, der Stein in Baden. Die Berner hatten allen Grund, auch diese letzte Bastion möglichst schnell zu erobern. «Am 7. Mai unterwarf sich Herzog Friedrich in Konstanz dem König. Dieser sandte sogleich den Befehl nach Baden, die Feindseligkeiten einzustellen. Die Eidgenossen überhörten ihn. (...) Als die Grafen von Toggenburg und Freiburg einen erneuten Befehl überbrachten loderte eben der Stein in Baden auf.»<sup>17</sup> Die bernischen Erfolge im Aargau waren schlagend. Die Stadt Bern setzte alle ihre Kapitulationsforderungen<sup>18</sup> durch, die sie schon im Vorfeld sorgfältig vorbereitet hatte; und auch die meisten Adelsgeschlechter haben den Eroberern nach kurzer Zeit gehuldigt. «Dennoch darf dieser Erfolg nicht zum falschen Schluss verleiten, alle aargauischen Städte und Herren hätten sich widerstandslos oder sogar bereitwillig dem bernischen Machtwillen gefügt.»<sup>19</sup> Es gab einige Adlige, die Widerstand leisteten. Dazu gehörten beispielsweise die Herren von Hallwil auf der Wildegg oder Margrit Gessler auf der Brunegg. Das wichtigste Widerstandszentrum im Amt Lenzburg war jedoch das von Johan Schultheiss verwaltete Schloss Lenzburg.<sup>20</sup> Im folgenden Kapitel sollen die Ereignisse auf Schloss Lenzburg näher fokussiert werden.

# 2. Der Herrschaftswandel auf Schloss Lenzburg – die langsame Verdrängung der Familie Ribi-Schultheiss durch die Berner Landvögte

Eine eingehende Beschäftigung mit den Vorkommnissen auf Schloss Lenzburg im Zusammenhang mit der bernischen Eroberung des Aargaus zeigt auf, dass sich der Herrschaftswandel nicht sofort und vor allem nicht ausschliesslich aufgrund militärischer Kräfteverhältnisse vollzogen hat. Dafür waren die Rechtsverhältnisse und Machtansprüche der sich konkurrierenden Parteien – König Sigmund als Landesherr, Johann Ribi-Schultheiss als Pfand- und Lehensinhaber und die Stadt Bern als Eroberin und eigentliche Machtinstanz – zu verworren. Bei diesen Verhältnissen hätte ein ausschliesslich militärisches Vorgehen der Stadt Bern auch kaum zu einem längerfristigen Erfolg verholfen. Aus diesem Grund erforderte die Übernahme der Lenzburg neben viel diplomati-

<sup>16</sup> Studer, Gottlieb (Hg.). Die Berner Chronik des Conrad Justinger. Bern 1871. S. 228, zit. Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 143.

<sup>17</sup> Feller, Geschichte Berns, S. 246.

<sup>18</sup> Zu den Kapitulationsbedingungen siehe Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 59 f.

<sup>19</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 60.

<sup>20</sup> Siegrist, Schloss Lenzburg, S. 22.

schem Geschick auch beträchtliche finanzielle Summen aus der Berner Staatskasse. Im Folgenden soll die Geschichte der «Ribi-Schultheissed», Vögte auf der österreichischen Lenzburg, behandelt werden. Weiter werden die verschiedenen Machtansprüche und Rechtsverhältnisse kurz skizziert und der Prozess, wie die Lenzburg zum bernischen Landvogteiensitz wurde, aufgezeigt.

# 2.1. Die Familie Ribi-Schultheiss<sup>21</sup>

Sowohl von Liebenau als auch Siegrist schreiben, dass der erste aus der Familie stammende Schultheiss von Lenzburg, Meister Konrad Ribi, noch 1346 mit seiner Frau, seinen drei Töchtem und sechs Söhnen auf einem Hof des Klosters Rheinau in Seengen ein beschauliches Familienleben führte<sup>22</sup>. Meister Konrad Ribi und seine Familie gehörte mitnichten zum Landadel und anfänglich auch nicht zur bäuerlichen Oberschicht.<sup>23</sup> Wie war es dann möglich, dass ausgerechnet diese Familie um 1350 das einträgliche Lehen des Schultheissenamtes auf der Lenzburg von den habsburgischen Herzögen erhalten hat und später gar im Amte eines Vogtes auf der Lenzburg hat wirken können? Peyer erklärt den Aufstieg der Familie Ribi-Schultheiss vor allem mit deren günstigen Wohnlage und dem daraus häufig entstehenden Kontakt mit dem österreichischen Adel: «Von Rudolf von Habsburg (dt. König 1273–1291) bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, ja teilweise bis in die Anfänge des 15. Jahrhunderts hielten sich die österreichischen Herzöge und der kleinere Adel auffallend häufig in Baden (...) und in anderen Kleinstädten rund um Königsfelden (...) auf. Bewohner dieser Städte hatten zum Teil ungeahnte Aufstiegschancen in der habsburgischen Verwaltung, wie jene bekannte Familie Ribi genannt Schultheis von Lenzburg.»<sup>24</sup> Gerade für die Beurteilung des Aufstiegs der Familie Ribi-Schultheiss scheint diese Argumentation nur als subsidiäre Antwort zu genügen. Lenzburg war während der habsburgischen Herrschaft nie eine bedeutende Residenzstadt oder ein wichtiges Verwaltungszentrum wie z.B. Baden, wo das vorderösterreichische Archiv lag. Zudem wohnte die Familie Ribi-Schultheiss eben nicht in Lenzburg sondern im knapp 10 Kilometer südlich entfernteren Seengen. Sablonier scheint der Sache näher zu kommen; zur unscharfen Grenze zwischen Adel und «Nicht-Adel» schreibt er: «Diese Leute (Bauern, Stadtbürger) können eben tatsächlich nach Besitz, Lebensweise und Ansehen in herrenmässige Stellungen hineinwachsen. Als Aufstiegsmittel

<sup>21</sup> Die eingehendste Beschäftigung mit der Geschichte der Familie Schultheiss stellt wohl der Aufsatz von Theodor von Liebenau «Bischof Johan von Gurk, Brixen und Cur und die Familie Schultheiss von Lenzburg» dar. Aus der gleichen Zeit stammen die Ausführungen von Merz, Die Lenzburg, S. 57–62 und S. 64–72. Hinweise zur Familie Ribi-Schultheiss in der neueren Literatur finden sich bei Bickel, die Herren von Hallwil, S. 216–218, sowie bei Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 61–63. Zudem ist in der Abhandlung von Merz im Anhang eine Stammtafel der Familie Schultheiss abgedruckt, die allerdings gewisse Mängel enthält und zum Teil bei den Jahreszahlen Fehler aufweist.

<sup>22</sup> Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 363 f Liebenau, Bischof Johann, S. 152 f.

<sup>23</sup> Liebenau, Bischof Johann, S. 153. Ein Hinweis dafür, dass die Familie nicht sonderlich bemittelt war.

<sup>24</sup> Peyer, Die Schweizer Mittelalterstädte im Vergleich, S. 267.

haben dabei die klerikalen Laufbahnen eine sehr wichtige Funktion. Dies gilt nicht nur für bürgerliche Geschlechter. (...) Nach 1300 sind auch Kanoniker oberbäuerlicher Herkunft zu belegen.»<sup>25</sup> Der Aufstieg der Familie Ribi-Schultheiss muss in der Tat mit der kirchlichen Karriere des Bruders von Meister Konrad Ribi, Ulrich Ribi, in Verbindung gebracht werden: «Ulrich Ribi, Meister der hl. Schrift, ist der Erste aus diesem Geschlechte, der sich durch seine Talente eine Bahn brach und seine Familie aus der bisanhin höchst unwichtigen Stelle heraushob. In früher Jugend hatte er das Ordenskleid der Augustiner genommen; (...) seine Talente verschafften ihm bald die wichtige Stelle eines Beichtvaters des Erzbischofs von Mainz. (...) Im Jahre 1331 wurde Ulrich Ribi vom Papst (...) auf den bischöflichen Stuhl von Cur erhoben.»<sup>26</sup> Mit seinem Einfluss erwirkte er wohl auch, dass sein Neffe und ältester Sohn von Konrad Ribi, Johannes Ribi, Propst von Churwalden wurde. Anschliessend wurde Johannes Ribi an den Hof der Herzöge von Österreich berufen, wo er bedeutenden Einfluss ausüben konnte. In seiner kirchlichen Laufbahn wurde Johannes Ribi Bischof von Gurk, Brixen und Chur. Von dieser aussergewöhnlichen Karriere profitierte auch sein Vater. Die Herzöge von Österreich waren den Ribis so günstig gesinnt, dass sie die ursprüngliche Bauernfamilie 1350 mit dem Schultheissenamt auf Schloss Lenzburg belehnten. Fortan nannte sich die Familie «Schultheiss» von Lenzburg. Konrad Ribi-Schultheiss hatte, wie sein ältester Sohn, schon bald hohes Ansehen bei den Herzögen. So wurde 1369 ein Burglehensvertrag abgeschlossen, worin die Verhältnisse neu verbrieft wurden. Herzog Leopold III.<sup>27</sup> vermachte Konrad Ribi-Schultheiss zahlreiche Burglehen, Güter, Zinsen, Steuern, den Gerichtsbann und bauliche Anteile an der Festung Lenzburg. <sup>28</sup> Die Schultheissen blieben einige Jahrzehnte im Besitz der Burg. Auf Konrad Ribi-Schultheiss folgten seine beiden Söhne Ulrich und Heinrich, die als Vögte auf der Lenzburg wirkten. In der dritten Generation lebte Johan Schultheiss als Vogt auf der Lenzburg. An seiner Person sollte sich der Wechsel der Herrschaftsrechte an die Berner vollziehen.

# 2.2. Die Übernahme der Lenzburg

Die Übernahme der Burg gestaltete sich für die Stadt Bern schwieriger als angenommen. Obwohl sie kraft ihres Eroberungsrechts über die tatsächliche Macht auf der Lenzburg verfügte, war der theoretische Landesherr immer noch König Sigmund.<sup>29</sup> Zu den Rechtsgrundlagen schreibt Schuler-Alder folgendes: «In den Mandaten König Sigmunds zum Reichskrieg von 1415 kommt der Auftrag klar und unmissverständlich zum Ausdruck. Dieser Krieg ist ein

<sup>25</sup> Sablonier, Adel im Wandel, S. 183.

<sup>26</sup> Liebenau, Bischof Johann, S. 142.

<sup>27</sup> Sohn von Rudolf IV. und Anführer der Habsburger in der Schlacht von Sempach 1386. Vgl. Hamann, Die Habsburger, S. 244 f

<sup>28</sup> Urkunde vom 25.10. 1369, Burglehenbrief für die Familie Schultheiss: Umschreibung des Lehens und der Pflichten und Rechte der Burgmannen. In: Merz, Die Lenzburg, Beilagen S. 10, Urkunde 5.

<sup>29</sup> Siegrist, Schloss Lenzburg, S. 22.

Reichskrieg; sämtliche Eroberungen sind im Namen von König und Reich zuhanden von König und Reich auszuführen. Dementsprechend sind Huldigung und Schwur zuhanden von König und Reich zu leisten, womit die betroffenen österreichischen Untertanen den Status der Reichsunmittelbarkeit erlangen». 30 Aus diesem Grund sandte König Sigmund auch seinen königlichen Kammereister Konrad von Weinsberg in den Aargau. «Die Absicht war klar. Nicht die eidgenössischen Eroberer hatten Huldigung und Schwur abzunehmen, sondern allein Weinsberg als vertrauenswürdiger Verteter des Königs».<sup>31</sup> Auch in Lenzburg hat das Reich in der Person des königlichen Kammerdieners unmittelbar zu Gunsten des Lehens- und Pfandinhabers Johann Schultheiss eingegriffen.<sup>32</sup> Weinsberg anerbot nämlich der Stadt Bern seine Vermittlungsdienste bezüglich der Kapitulation auf der Festung Lenzburg. Die Berner liessen ihn gewähren. Unbeaufsichtigt von den Bernern, die weiter Richtung Osten stiessen, ergab sich Johann Schultheiss nur zu Handen des Reichs und huldigte den Bernern nicht. Zudem beliess Weinsberg Johann Schultheiss in seinen Lehen und Pfandschaften, was am 4. Juli 1415 von König Sigmund gar bestätigt wurde.

So ergab sich folgende verworrene rechtliche Situation: (1) Die Stadt Bern war die eigentliche Eroberin und hätte sich militärisch ohne Zweifel auch weiterhin durchsetzen können. Fehlende formalrechtliche Grundlagen, vor allem gegenüber König Sigmund, hinderten sie jedoch daran. (2) Hans Ribi-Schultheiss war der wichtigste Pfandinhaber im Amt Lenzburg.

1417 wurden im gar noch die Gerichtsrechte in Amt und Grafschaft Lenzburg verliehen. Die realen zukünftigen Machtverhältnisse sprachen jedoch gegen ihn. (3) Landesherr war immer noch König Sigmund. Er war aber ständig von Geldsorgen geplagt.

Obwohl die fehlenden Rechtsgrundlagen die Stadt Bern zur behutsamen Durchsetzung ihrer Machtansprüche aufforderte, entwickelte sich die Lage in eine für Bern positive Richtung. Am 1. Mai 1418, nach langen Verhandlungen mit König Sigmund, konnte Bern einen wichtigen Erfolg erzielen. Der geldbedürftige König Sigmund vepfändete für 5000 Gulden den Unteraargau und damit auch das Schloss, Amt und die Stadt Lenzburg an die Berner. Bern war damit Landesherr geworden. Gleichzeitig war dies der Beginn für die weitere «kalte» (ökonomische) Eroberung der Lenzburg.

Schon bei der Kapitulation am 20. April 1415 «nahm die Bürgerschaft von Lenzburg gleich das Recht der Schultheissenwahl für sich in Anspruch, und da Bern die verbrieften Rechte von Hans Schultheiss gegenüber der Stadt nicht schützte, ging ihm die erbliche Schultheissenwürde tatsächlich verloren». 34 «Am 23.2.1433 erkaufte Bern von Hans Schultheiss (...) für 1200 Gulden

<sup>30</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 56.

<sup>31</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 58.

<sup>32</sup> Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 62.

<sup>33</sup> Merz, Die Lenzburg, S. 67.

<sup>34</sup> Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 216 f.

alle Rechte und Pfandschaften, welche er von Österreich in der Grafschaft Lenzburg besessen hatte. (...) Zudem die hohen und niederen Gerichte (...) sowie Pfandzoll und Hofstattzins.»<sup>35</sup> Die entsprechende Kaufurkunde lautet: «Schultheiss, Rat und Burger der Stadt Bern erklären: als der fromm wiss man Hans Schultheiss von Lenzburg und frow Verena von Rinach, sin ewirtinne, hende unuerscheidenlich für sich und ir erben, (...)uns verkoufft (...) hand all die rechtung (...) an der pfandschaft, die sie in der graffschafft Lenzburg von unsem gnedigen herrschaft von Oesterrich in pfand (...) geheppt (...).»<sup>36</sup> So verblieben Hans Schultheiss nur noch die Burglehen und Pfandeinkünfte. Mit Wernher Schultheiss, Sohn von Johann Schultheiss, starb das Geschlecht aus, «arm und unbeachtet, wie es begonnen hatte.»<sup>37</sup>

Abschliessend muss jedoch betont werden, dass Hans Schultheiss die Lenzburg 1415 nicht sofort und vollumfänglich übergeben musste. Im Gegenteil, er band Bern in langwierige Verhandlungen. Dies zeigt allein die Tatsache auf, dass erst 1442 mit Bernhart Wendschatz der erste Landvogt auf Schloss Lenzburg einzog<sup>38</sup>. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte Bern wenigstens soviele Rechte erworben, dass es sich lohnte, zu deren Ausübung einen eigenen Verwaltungsbeamten zu delegieren.»<sup>39</sup>

# 3. Die Herrschaft der Berner Landvögte

Dieses Kapitel soll in kurzen Zügen Aufschluss über die bernischen Herrschaftsstrukturen auf der Lenzburg geben. Dabei interessiert vor allem, wie sich der Herrschaftswandel aus der Perspektive der Untertanen vollzogen hat. Wie der einzelne Bürger diesen Wechsel letztendlich wahrgenommen hat, lässt sich jedoch nur vermuten. Im Allgemeinen wird in der betreffenden historischen Literatur bernerkt, dass sich auch nach der Eroberung der Eidgenossen für die Untertanen im Aargau nicht viel veränderte: «Die einzelne Bauernfamilie merkte nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen kaum, dass sie unter einer neuen Herrschaft stand. Die Gerichts- oder Twingherrschaft, die zwischen der vormals habsburgischen Landesobrigkeit und der Dorfbevölkerung als Zwischeninstanz eingeschoben war, blieb unverändert erhalten. Die Eidgenossen übernahmen 1415 nur jene landesherrlichen Rechte, welche die Habsburger vorher besessen hatten.»<sup>40</sup> Auch Feller vertritt diese Auffassung: «Die (Berner) Obrigkeit anerkannte ein selbständiges, ursprüngli-

<sup>35</sup> Merz, Die Lenzburg, S. 70 f. Allerdings irrt Merz auf S. 69 wenn er schreibt, dass Bern die privatrechtlichen Ansprüche Dritter im Gegensatz zu den eidgenössischen Orten gewahrt haben soll. Bern hatte nämlich obengenannte Rechte schon 1418 widerrechtlich an sich gerissen, und diesen Zustand erst 1433 mit eben diesem Kauf legalisiert. Siehe dazu Schuler-Alder, Reichsprivilegien, S. 63; oder Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 217.

<sup>36</sup> Urkunde Nr. 32 vom 23.2. 1433. In: Merz, Walther. Aargauer Urkunden I. Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. Aarau 1930.

<sup>37</sup> Merz, Die Lenzburg, S. 72.

<sup>38</sup> Vgl. Siegrist, Schloss Lenzburg, S. 23.

<sup>39</sup> Bucher, Die bernischen Landvogteien, S. 20.

<sup>40</sup> Seiler, Geschichte des Aargaus, S. 38.

ches Gemeindeleben, wie es die Überlieferung geschaffen hatte.»<sup>41</sup> Die Fragestellung ob sich diese allgemeine Grundeinschätzung auch auf das Amt und die Stadt Lenzburg übertragen lässt, soll uns in den nächsten Abschnitten beschäftigen. Es ist jedoch offensichtlich, dass darüber nur eine detaillierte, alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Aspekte berücksichtigende Untersuchung Aufschluss geben könnte. Dem kann hier nicht genüge getan werden. Aus diesem Grund wenden sich die folgenden Ausführungen schwergewichtig den rechtlichen Aspekten zu.

# 3.1. Kontinuitäten und Diskontinuitäten im Zuge des Herrschaftswandels auf Schloss Lenzburg

Wenn auch die Auffassung in der obengenannten Literatur in den meisten Fällen geteilt werden darf, so trifft sie in Lenzburg nur beschränkt zu. Hier hatte Bern schon früh eingegriffen, um nicht nur die landesherrliche hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, sondem mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit unmittelbar ins Rechtsgeschehen einzugreifen. Dabei wollte und musste Bern jedoch darauf bedacht sein, das Rechtsempfinden der Untertanen, das auf der Wahrung alter Gewohnheitsrechte basierte, nicht allzu stark zu strapazieren.

Die Umsetzung der bernischen Herrschaft auf Schloss Lenzburg hatte durch den Landvogt zu geschehen. «Er stand im Mittelpunkt der ganzen bernischen Verwaltung und wurde zur Lösung praktisch aller Aufgaben, die der Staat übernommen hatte, herangezogen; er besass eine Kompetenzfülle und damit ein Pflichtenheft, das für heutige (...) Zeitgenossen unvorstellbar ist.»<sup>42</sup> Er war somit das Bindeglied zwischen den Untertanen und der in der Hauptstadt konzentrierten landesherrlichen Obrigkeit. Damit entsprach der Landvogt der Instanz zwischen Untertan und Landesherrn. In der österreichischen Zeit wurde diese Stelle durch die Familie Ribi-Schultheiss ausgefüllt. Gerade am Amt des Landvogts lässt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Herrschaftssystemen herausarbeiten. Während die «Schultheissen» ihr Vogtamt fast 70 Jahren ununterbrochen ausüben konnten und 1374 diese Rechte gar als Erbpfand zugesprochen bekamen, 43 dauerte die Amtszeit des bernischen Landvogts auf Schloss Lenzburg jeweilen lediglich sechs Jahre und konnte nicht verlängert werden. Dies hatte natürlich eine regulative Wirkung auf die Tätigkeiten des Landvogts, dem für tiefgreifende Veränderungen wenig Zeit blieb. Dies war ganz im Sinne der Untertanen, die ihre überlieferten Rechte so besser wahren konnten. Ein weiteres Privileg im Zuge des Herrschaftswandels fiel der Stadtbevölkerung von Lenzburg mit der freien Schultheissenwahl zu. Das Amt des Schultheissen war das wichtigste städtische Amt. «Während der österreichischen Zeit versah der Schultheiss von Lenzburg seit etwa 1306 einen Doppelposten, war er doch zugleich Oberhaupt der Stadt und Vogt des Amtes Lenzburg.

<sup>41</sup> Feller, Geschichte Berns, S. 262.

<sup>42</sup> Baumann, Berner im Aargau-Aargauer in Bern, S. 109.

<sup>43</sup> Vgl. Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 216.

Es ist daher kaum verwunderlich, dass die Bürgerschaft (...) nicht den geringsten Einfluss auf seine Wahl nehmen konnte.»<sup>44</sup> Mit der Eroberung durch Bern wählte 1415 die Bürgerschaft von Lenzburg ihren ersten eigenen Schultheissen. Dies geschah nicht mit dem ausdrücklichen sondern mit dem stillschweigenden Einverständnis der Stadt Bern.» «1451 missfiel Bern die Wahl von Berchtold Keiser.»<sup>45</sup> Bern verlangte nachdrücklich, dass ein anderer Schultheiss gewählt werde. Dieser landesherrliche Eingriff in ein vermeintlich «altes Recht» wollten die Lenzburger nicht über sich erdulden lassen und sprachen in Bern vor. Siegrist zitiert, leider ohne Quellenangabe, die korrekte bernische Antwort, dass in der Zeit der österreichischen Herrschaft «ein vogt uf de burg (...) das schultheissen ampte in sinen handen geheppt»<sup>46</sup> habe. Nach langen Verhandlungen wurde im Jahre 1457 Lenzburg die freie Schultheissenwahl ausdrücklich bestätigt.<sup>47</sup> Im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit hatte der Herrschaftswandel jedoch Kompetenzverminderungen für die Bevölkerung zur Folge. In den Quellen wird der Tagungsort dieses Gerichts als «friien lantgericht under dem Sarbom an fryer strass ze Lentzburg»<sup>48</sup> bezeichnet. Während der österreichischen Zeit war das Kollegium der Urteilssprecher und der Zeugen dieser Gerichte vorwiegend mit Bürgern von Lenzburg besetzt. Nachdem jedoch Bern 1433 die hohe und niedere Gerichtsbarkeit gekauft hatte, fühlte es sich nicht mehr an das alte Herkommen gebunden und schloss 1434 die Lenzburger von Zeugenschaft und Urteilssprecheramt aus. Wie sich die neuen Herrschaftsverhältnisse im Vergleich zur österreichischen Zeit im wirtschaftlichen und sozialen Bereich ausgedrückt haben, ist noch schwieriger zu erfassen, da die Quellen erst seit etwa 1650 einen detaillierten Einblick zulassen<sup>49</sup>. Allgemein ist jedoch anzunehmen, dass die Untertanen die Bindung zum neuen Landesherren nun nachhaltiger zu spüren bekamen. Einerseits wurde in das Privatleben eingegriffen, indem gewisse Vorschriften zur Bekleidung, Haarlänge, Abhaltung von Familienfesten etc. gemacht wurden; zudem wurden überlieferte Volksbräuche, die mit Fröhlichkeit und Ausgelassenheit verbunden waren - wie etwa Fastnacht, Chilbi u.a. – ganz verboten<sup>50</sup>.

Anderseits war die bernische Politik bestrebt, die Verpflichtungen (Fuhrungen, Frondienste, Abgaben) der Untertanen im gesamten bernischen Verwaltungsbereich zu vereinheitlichen<sup>51</sup>.

Dies hatte für gewisse Untertanen die unangenehme Folge, dass sie neue Dienste leisten mussten, die sie in der habsburgischen Zeit nicht kannten.

<sup>44</sup> Siegrist, Lenzburg, S. 123.

<sup>45</sup> Siegrist, Lenzburg, S. 124. Zudem wird auf den Anhang (auf S. 343) mit der Ämterliste der Schultheissen zu Lenzburg bis um 1600 verwiesen.

<sup>46</sup> Siegrist, Lenzburg, S. 124.

<sup>47</sup> Siegrist, Lenzburg, S. 124.

<sup>48</sup> Siegrist, Lenzburg. S. 96

<sup>49</sup> Vgl. Baumann, Berner im Aargau-Aargauer in Bern, S. 113.

<sup>50</sup> Vgl. Baumann, Berner im Aargau-Aargauer in Bern, S. 115.

<sup>51</sup> Bucher, Die bernischen Landvogteien, S. 30.

«Bereits 1509 kam es deswegen im Oberamt Lenzburg zum Konflikt: Die halwil'schen Herrschaftsangehörigen weigerten sich, Fuhrungen für das Schloss Lenzburg auszuführen.»<sup>52</sup>

Diese starke Bindung des Untertans an den Landesherren basierte auf dem grossen Privilegienbrief vom 23.3. 1415 von König Sigmund an die Stadt Bern. Darin erteilt er der Stadt Bern ausdrücklich die Vollmacht, von ihren Untertanen die militärische Dienstpflicht, die Gerichtsfolge und die allgemeine Steuerpflicht verlangen zu dürfen. Bern interpretierte die Privilegien sehr in seinem Sinne. Es muss jedoch gesagt werden, dass die gnädigen Herren von Bern in der Regel mit den althergebrachten Untertanenrechten ziemlich sensibel umgegangen sind. Weiter scheinen sie sich auch gewisse Selbstbeschränkungen bei der Amtsausführung auferlegt zu haben. Baumann schreibt dazu: «Bei der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika spricht man von einem «System of checks and balances». Ich bin versucht zu behaupten, auch im alten Bern habe ein soches System von Kontrolle und Ausgleich bestanden. Dem absolutistischen Prinzip der Befehlsgewalt und der Forderung nach völliger Unterwerfung standen einerseits Mechanismen der Kontrolle der eigenen Funktionäre und anderseits legale und echte Beschwerdemöglichkeiten für die Untertanen gegenüber.»<sup>53</sup>

# 4. Ursachen und Bedingtheiten für den Machtverschiebungsprozess von den Habsburgern zu den Bernern<sup>54</sup>

Zu Beginn wurde darauf hingewiesen, dass der bernische Eroberungszug und damit auch der Herrschaftswandel auf Schloss Lenzburg im wesentlichen durch zwei Faktoren determiniert wurde. Einerseits durch die aussergewöhnlichen politischen Konstellationen, auf die im Kapitel 1 eingegangen wurde. Anderseits ging der Eroberung des Aargaus ein langjähriger Machtverschiebungsprozess voraus, der sich an so bedeutenden Ereignissen wie beispielsweise dem Sempacherkrieg 1386 wahrnehmen lässt. Diese Entwicklung war durch eine zunehmende Schwächung der habsburgischen Kräfte in den vorderen Landen gekennzeichnet. Die Ursachen dieser sich immer mehr abzeichnenden Schwächen sollen nun etwas näher betrachtet werden. Dabei soll mitnichten der Eindruck entstehen, dass der Niedergang des Adels im spätmittelalterlichen Aargau hier einer breiteren theoretischen Erörterung unterzogen werden soll. Eine solche Untersuchung würde den vorgegebenen Rahmen mit Sicherheit sprengen zudem wäre der Verfasser gar nicht im Stande, eine solche Aufgabe zu bewältigen. Wenn nun in den folgenden Abschnitten trotzdem in groben Zügen auf mögliche Ursachen und Bedingtheiten für den Ab-

<sup>52</sup> Bucher, Die bernischen Landvogteien, S. 33.

<sup>53</sup> Baumann, Berner im Aargau-Aargauer in Bern, S. 122.

<sup>54</sup> Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten basieren im wesentlichen auf Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 15–29 und S. 193–261. Sablonier, Adel im Wandel. Im Hof, Geschichte der Schweiz, S. 239–248 und Döbeli, Die Habsburg, S. 96.

gang des spätmittelalterlichen Adels eingegangen wird, dann nur um damit generelle Begleiterscheinumgen aufzuzeigen die für die Vorgänge auf Schloss Lenzburg wichtig waren. Dabei kann nicht genügend darauf hingewiesen werden, was Sablonier zu den Veränderungen der Adelsstruktur und der Adelseinkünfte schreibt: «Überdies sind nirgends so ausgeprägt wie hier von Herrschaft zu Herrschaft, sogar von Ort zu Ort ganz unterschiedliche Verhältnisse möglich, Verschiedenheiten die in einem auf allgemeine Tendenzen ausgerichteten Überblick nur ungenügend berücksichtigt werden können.»<sup>55</sup> Auch Bickel schreibt dazu: «Zusammenfassend kann man feststellen, dass eine Vielzahl von Faktoren in stets wechselnder Zusammensetzung die wirtschaftliche Lage des Adels mitbestimmt haben. (...) Für jedes Beispiel findet sich an einem andern Ort ein Gegenbeispiel.»<sup>56</sup>

# 4.1. Strukturelle Gegebenheiten in der habsburgischen Landesherrschaft

Eine Ursache für die zunehmende Schwächung der Stellung der Habsburger in ihren Gebieten links des Rheins lag in der Einordnung der Machtterritorien. Die Habsburger haben es nicht geschafft, während ihrer Territorienbildung ein geschlossenes Herzogen- oder Fürstentum zu schaffen. Dies hatte damit zu tun, dass die Habsburger trotz grosser Anstrengungen ohne Erfolg blieben, eine grössere Stadt in diesem Raum in ihre Hand zu kriegen. «Weder Bern noch Zürich, Basel oder Konstanz sind trotz heftiger Bernühungen unter die Herrschaft des Hauses Habsburg geraten, so dass sich dessen Territorialgefüge im Raume zwischen und Rhein nie auf die wirtschaftlichen Zentren des Landes zu stützen vermochte. Dieser Umstand dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, dass im Laufe des Spätmittelalters die österreichischen Vorlande in der habsburgischen Ländermasse zu Nebenschauplätzen absanken.»<sup>57</sup> Dies hatte zur Folge, dass die habsburgischen Herzöge ihre Territorienpolitik eher im Osten aktivierten und so in ihren aargauischen Besitzungen zwischen Aare, Rhein und Limmat weniger Präsenz markierten. Der Bezug der Untertanen zu ihrem Landesherr ging so weitgehend verloren, und auch der ortsansässige Adel war nicht stark genug, um diese Lücke vollumfänglich zu füllen. Dieser hatte nämlich zusehends mit eigenen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen.

# 4.2. Ökonomische und demographische Ursachen

«Die wirtschaftliche Bedeutung des spätmittelalterlichen Adels beruhte auf seinem Besitz an Grund und Boden, an Leuten, sowie an staatlichen Einrichtungen und Rechten. Sein Einkommen bestand aus Feudalrenten,<sup>58</sup> Steuern und Einkünften aus Gerichtsherrschaften und Regalien. (...) Die dem Adel geschuldeten Abgaben waren zu einem grossen Teil nominal fixiert und ihre

<sup>55</sup> Sablonier, Adel im Wandel, S. 227.

<sup>56</sup> Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 24.

<sup>57</sup> Döbeli, Die Habsburger, S. 96.

<sup>58</sup> Gemeint sind damit sämtliche auf dem genutzten Boden lastenden Abgaben.

grundsätzliche Unverändbarkeit machte oft einen wesentlichen Teil ihrer Rechtsqualität aus. Die adlige Wirtschaft war daher auf der Einkommensseite nur schwierig an veränderte Verhältnisse anpassbar». <sup>59</sup> Einige Grundherren verhielten sich darauf – wenn sie in finanziellen Schwierigkeiten waren – reaktionär, indem sie die abhängigen Bauern stärker an sich banden und höhere Abgaben verlangten. «Die Einziehung der Bauerngüter bei widerrechtlichem Wegzug war ein wirkungsvolles Abschreckungsmittel.»<sup>60</sup> Die ökonomischen Probleme liessen sich dadurch jedoch nicht lösen. Viele Adlige versuchten darauf, die Naturalabgaben in Geldabgaben umzuwandeln. Die schleichende Geldentwertung machte jedoch auch diesen Lösungsansatz zunichte. «In diesem Zusammenhang war das Jahr 1350 zumindest für die Schweiz ein Schlüsseldatum. Zu jener Zeit wurden grosse Goldmünzen<sup>61</sup> in Umlauf gesetzt. (...) Um sie zu erwerben, mussten aber die Adligen in ihrer Eigenschaft als Rentenempfänger die kleinen Silbermünzen wechseln, die sie als Einkünfte von ihren Abhängigen, freien oder hörigen Bauern erhielten. Aus den verschiedensten Gründen verminderte sich seit 1360 mit der zunehmenden Münzprägung der Gehalt an Feinmetall der Silberheller und Groschen in besorgniserregendem Mass. Als Reaktion darauf stieg der Nominalwert der Goldstücke.»<sup>62</sup> Diese inflationäre Tendenzen führten natürlich dazu, dass viele Adlige grössere Wechselverluste hinnehmen mussten, wollten sie in Besitz dieser Goldmünzen kommen.<sup>63</sup> Neben diesen monetären Ursachen waren aber auch demographische Bedingtheiten für den Niedergang des Adels verantwortlich. Der allgemeine Bevölkerungsrückgang des Spätmittelalters, verstärkt durch die um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftretende Pest, wirkte sich in mehrfacher Weise negativ auf den Adel aus.

Zwar konnte sich der einzelne Adlige gegenüber der Pest besser abschirmen als die näher beieinander wohnenden Bauern. Als weitgehend abgeschlossene elitäre Gruppe traf die Pest den Adel aber weit stärker. Die Abnahme der Adelsgeschlechter wurde durch fehlende männliche Nachkommen beschleunigt, die auch in den zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen fielen. Weiter hatte dieser Bevölkerungsrückgang auch ganz wesentliche Einflüsse auf die ökonomische Lage der Adligen. Rösener, die Preisschere-Theorie von Abel darlegend, schreibt dazu: «Der während des 14. und 15. Jahrhunderts deutlich sichtbare Fall der Getreidepreise (...) wird in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Bevölkerungsabnahme und Wüstungsbildung gebracht.»<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 15.

<sup>60</sup> Im Hof, Geschichte der Schweiz, S. 239.

<sup>61</sup> Der Florentiner, der deutsche Gulden, die genuesischen und venezianischen Dukaten, die französischen Franken und die Taler.

<sup>62</sup> Im Hof, Geschichte der Schweiz, S. 144 f.

<sup>63</sup> Gewisse Erwerbungen wie die einer Rüstung, eines Kampfrosses oder eines wertvollen Stoffes liessen sich nur mittels diesen Goldmünzen tätigen Vg. Im Hof, Die Geschichte der Schweiz, S. 245.

<sup>64</sup> Rösener, Krisen und Konjunkturen, S. 26.

Gilomen führt weiter aus: «Die längerfristige Preisschere zwischen einerseits steigenden Löhnen und Preisen für Gewerbeprodukte und anderseits stagnierenden Getreidepreisen führte diesen Zweig der Landwirtschaft in eine Krise.» Die städtischen Gewerbetreibenden erlebten demnach einen Aufschwung und konnten sich vermehrt Luxus leisten. Damit der Adel den Standesunterschied in materieller Hinsicht halten konnte, musste er dafür immer grössere finanzielle Mittel aufwenden, die seine eigenen Möglichkeiten bei weitem übertrafen. Er stürzte sich in Schulden, was seinen Niedergang beschleunigte. Wir sehen also, dass die Getreidebauern und ihre Grundherren als Verlierer und das städtische Bürgertum als Gewinner aus diesen wirtschaftlichen Trends hervorgingen Diese ökonomische Entwicklung bildete auch die Grundlage für das anwachsende Selbstvertrauen – namentlich der Stadt Bern – und dem daraus resultierenden politischen Wandel.

Bei der Übernahme des Aargaus war die Stadt Bern nicht nur militärisch sondern auch «innerstaatlich» durch ein gut funktionierendes Verwaltungssystem so gefestigt, dass sie die Verwaltungsaufgaben in den eroberten Gebieten selber erfüllen konnte. Der bernische Staat jener Zeit kann als oligarchisch regierte Republik angesehen werden, deren eigene politische Führungsschicht die Staatsverwaltung selber in der Hand hatte. Für den 1415 im Unteraargau zurückgebliebenen Adel – der für diese übergeordneten und einträglichen Verwaltungsaufgaben aufgrund seiner Herkunft prädestiniert gewesen wäre, war somit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kein Gebrauch mehr da.<sup>67</sup>

# Schlusswort

Die Beschäftigung mit dem Herrschaftswandel auf Schloss Lenzburg zeigt auf, dass nicht ein einzelner Eroberungsakt die Ablösung der habsburgischen Machtposition bewirkte. Vielmehr müssen wir uns merken, dass sich der Herrschaftswandel von den Habsburgern zu den Bernern in Etappen vollzog. Dabei profitierte Bern zu Beginn seines territorialen Ausgreifens in den Aargau vom Konflikt zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich IV. Die Ereignisse der Phase nach 1415 zeigen auf, dass Bern das Erreichen seiner Ziele vor allem seinen finanziellen Möglichkeiten und seiner geduldigen diplomatischen Politik zu verdanken hatte. Die Feststellung, dass die Lenzburg eher «erkauft» denn erobert wurde, ist sicherlich nicht ganz von der Hand zu weisen.

Bei der Untersuchung der Kontinuitäten und Diskontinuitäten der Herrschaftssysteme im Zuge des Machtwechsels erkennt man, dass Bern den Ausbau der zentralen Staatsgewalt förderte, dies zum Teil auch auf Kosten der Ortsrechte. Die Episode um die Lenzburger Schultheissenwahl zeigt aber gleichzeitig auf, dass die Anliegen der Untertanen zum Teil auch im bernischen Staatswesen Gehör fanden. Im letzten Kapitel wurden schliesslich einige Ur-

<sup>65</sup> Gilomen, Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit, S. 14. 66 Gilomen, Die Schweiz in der spätnüttelalterlichen Kriserizeit, S. 14. 67 Vgl. Bickel, Die Herren von Hallwil, S. 266–268.

sachen und Bedingtheiten für den Machtverschiebungsprozess im Aargau dargestellt. Es wurde ersichtlich, dass sich gewisse wirtschaftliche und monetäre Tendenzen sehr ungünstig auf den Adel auswirkten. Dazu kam der Bevölkerungsrückgang, von dem der Adel besonders schwer getroffen wurde.

Zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen muss jedoch gesagt werden, dass vieles nur gestreift werden konnte. Mit einer vertiefteren Auseinandersetzung und einem umfassenderen Quellenstudium könnten insbesondere zum Themenbereich «Herrschaftswandel aus der Perspektive der Untertanen» bessere Resultate erzielt werden. Immerhin zeigt die Entstehungsgeschichte der bernischen Herrschaft auf Schloss Lenzburg auf, dass hinter dem vermeintlichen Einzelereignis «Eroberung der Lenzburg» ein sehr komplexer, langwieriger Prozess stand. Der Herrschaftswandel war erst mit der vollständigen Ablösung der habsburgisch-österreichischen Machtposition vollzogen. Im Hinblick auf diese Feststellungen, die anhand regionalgeschichtlicher Ereignisse gemacht werden können, erhält die in der Einleitung gemachte Kritik, die auf die landläufig bekannte Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft zielte, zusätzliche Berechtigung.

#### Quellen- und Literaturverzeichnis

### a) Gedruckte Quellen

Merz, Walther (Hg.). Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. In: Aargauer Urkunden, 1. Teil. Hg. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1930.

Merz, Walther. Repertorium des Aargauischen Staatsarchivs; 1. Der bernische Aargau und die Grafschaft Baden. In: Inventare Aargauischer Archive. Aarau 1935.

#### b) Darstellungen

Berner im Aargau-Aargauer in Bern:Vier Jahrhunderte gemeinsame Geschichte (Referate, gehalten am 11. Mai 1991 anlässlich der Sonderausstellung des Hist. Museum Aargau Schloss Lenzburg. In: Argovia, Jahresschrift der Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau, 103. Hg. Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1991. S. 107–139.

Bickel, August. Die Herren von Hallwil im Mittelalter: Beiträge zur schwäbischschweizerischen Adelsgeschichte. Aarau 1978.

Bucher, Ernst. Die bernischen Landvogteien im Aargau. Diss. Aarau 1945.

Döbeli, Christoph, Franz-Heinz Hye u.a. Die Habsburger zwischen Rhein und Donau. Aarau 1996.

Dürr, Emil. Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert. In: Schweizerische Kriegsgeschichte, Heft 4. Bern 1933. S. 7–517.

Dürst, Hans u. Hans Weber. Schloss Lenzburg und Historisches Museum Aargau. Aarau 1990.

Dürst, Hans. Schloss Lenzburg. Historisches Museum Aargau. (Schweizerische Kunstführer, GSK) Hg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Bern 1992.

Feller, Richard. Geschichte Berns: Von den Anfangen bis 1516, 1. Bern 1946.

Hamann, Brigitte (Hg.). Die Habsburger: Ein biographisches Lexikon. München 1988.

Gilomen, Hans-Jörg. Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit. In: Die Schweiz: gestern-heute-morgen. (Die Orientierung.) Hg. Schweizerische Volksbank. Bern 1991. S. 1218.

Im Hof, Ulrich, Pierre Ducrey u.a. Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Basel/Frankfurt a. M. 1986.

Liebenau von, Theodor. Bischof Johann von Gurk, Brixen und Cur und die Familie Schultheiss von Lenzburg. In: Argovia, Jahresschrift der Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau, 8. Hg. Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1874. S. 139–317.

Maurer, Hans, Heidi Neuenschwander, Alfred Huber. Lenzburg AG. (Schweizerische Kunstführer, GSK.) Hg. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte. Bern 1988.

Meier, Bruno. Herren, Bürger, Untertanen: Berner im Aargau-Aargauer in Bern. Buch zur Sonderausstellung des Hist. Museums Aargau auf Schloss Lenzburg. Zürich 1991.

Merz, Walther. Die Lenzburg. Aarau 1904.

Meyer, Werner u. Eduard Widmer. Das grosse Burgenbuch der Schweiz. Zürich 1981.

Meyer, Werner. Hirsebrei und Hellebarde: Auf den Spuren des mittelalterlichen Lebens in der Schweiz. Olten 1985.

Müller, K. (Hg.). Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356. Bern 1964.

Peyer, Hans Conrad. Könige, Stadt und Kapital: Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Hg. Ludwig Schmugge, Roger Sablonier und Konrad Wanner. Zürich 1982.

Rösener, Werner. Krisen und Konjunkturen der Wirtschaft im spätmittelalterlichen Deutschland. In: Ferdinand Seibt und Winfried Eberhard (Hg). Europa 1400: Die Krisen des Spätmittelalters. Stuttgart 1984. S. 24–38.

Rück, Peter (Hg.). Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters. Marburg an der Lahn 1991.

Sablonier, Roger. Adel im Wandel: Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300. Göttingen 1979.

Schuler-Alder, Heidi. Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidg. Orte unter König Sigmund, 1410-1437. Diss. Bern, Frankfurt a. M., New York 1985.

Seiler, Christophe u. Andreas Steigmeier. Geschichte des Aargaus: Illustrierter Überblick von der Urzeit bis zur Gegenwart. Aarau 1991.

Siegrist, Jean-Jacques. Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil. In: Argovia, Jahresschrift der Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau, 64. Hg. Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau. Aarau 1952.

Siegrist, Jean-Jacques. Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert: Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte. Aarau 1955.

Siegrist, Jean-Jacques. Die Lenzburg und ihre Herren bis 1798. In.: Aargauische Heimatführer, Schloss Lenzburg, 4. Hg. Hist. Gesellschaft des Kantons Aargau u. Aargauische Vereinigung für Heimatschutz. Aarau 1958.

Stettler, Bernhard. Habsburg und die Eidgenossen um die Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), Jahrgang 1973. Bern 1.973. S. 750-764.